

Abwägungstabelle (Stand: 14.08.2018)

Sie betrachten: Nr. 424 "Ennigerheide - Raiffeisenring"
 Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
 Zeitraum: 09.07.2018 - 10.08.2018

Bürger Nr.	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
10448	Nach der Überarbeitung des Bebauungsplanes haben sich einige meiner Fragestellungen gem. Bezug 1 erübrigt, aber sich auch neue Fragen aufgeworfen, die ich im Folgenden, mit der Bitte um rasche Beantwortung, stellen möchte: Zu Pkt 8.3 Absatz 2 (Bezug 3) Sie beabsichtigen die Bebauung der 1-2 geschossigen Häuser flexibel im Baufenster zu genehmigen. Im schlimmsten Falle bedeutet das für uns, dass ein 2-geschossiges Haus direkt angrenzend an unsere hintere (westliche) Grundstücksgrenze errichtet werden darf. Dies würde uns nicht nur sämtliche Sicht in die Natur nehmen, sondern uns auch vom Sonnenlicht abschirmen. Unser Garten bekäme durch diese Bebauung eine Art „Hinterhof-Charakter“. Inwiefern wird ihrerseits auf diesen Aspekt Einfluss genommen?	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Beantwortung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgt im Rahmen des förmlichen Aufstellungsverfahrens zu vorliegendem Bebauungsplan in Form der Abwägung. Der Beschluss über die Stellungnahmen sowie die zugehörigen Beschlussvorschläge erfolgt zum Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt Ennigerloh. Erst im Anschluss kann die Information an die Einwohner verschickt werden. Die mit dem vorliegenden Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen fügen sich hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung als auch zur Bauweise uneingeschränkt in die direkte Umgebung ein. Der zum Vorentwurf vorgesehene Grenzabstand von 3,00 m entspricht der Abstandsflächenregelung gem. § 6 Landesbauordnung NRW. Die Umsetzung der Planung erlaubt auch bei den bestehenden Wohngebäuden eine ausreichende Belichtung. Dieses ist der Fall, da die Anforderungen der DIN 5034-1 (Tageslicht in Innenräumen) vollumfänglich erfüllt werden können. Alleine der Umstand, dass ein bisher unbebautes Grundstück künftig bebaut werden darf, macht das Interesse des Nachbarn an der Erhaltung des bisherigen Zustandes, z.B. wegen der Aussichtslage, noch nicht zu einem	Kein Beschluss erforderlich. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Zu Pkt 8.2 Absatz 4 (Bezug 3) Sie geben eine maximale Firsthöhe von 10 m vor. Werden diese 10 m vom jetzigen „Nullpunkt“ des Ackerbodens aus gemessen, oder ist es dem neuen Bauherrn auch möglich, sein Grundstück zuvor um ca. 1-2 m aufzufüllen? Die Frage stelle ich vor dem Hintergrund, dass unser Grundstück gegenüber dem neuen Bauland ca. 1 m höher liegt. Sofern das neue Grundstück höher als unseres angelegt wird, könnte es durch ablaufendes Regenwasser zu Staunässe auf unserem Grundstück kommen. Des Weiteren bedeutet jeder Meter Bauhöhe ca. 1 Sonnenstunde weniger für uns. Mit der Bitte um Beantwortung der o.g. Fragen, verbleibe ich mit freundlichem Gruß	Belang, der im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen wäre. Es besteht kein Recht auf eine schöne Aussicht. Ein Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass ein Grundstück, das letztlich nicht ihm gehört, unbebaut bleibt. Ebenso besteht kein Abwehranspruch gegenüber einer Einsehbarkeit von Grundstücken durch / aus baulichen Anlagen auf Nachbargrundstücken. Die geplante Bebauung ist aufgrund des Abstandes nicht von solchen Ausmaßen, dass sie für die in Rede stehenden betroffenen Grundstücke eine erdrückende oder "einmauernde" Wirkung entfaltet, zumal die erforderlichen Abstandsflächen eingehalten werden. Eine nachteilige Wirkung für die nächstgelegenen Häuser ist objektiv nicht feststellbar. Zudem hätte der jederzeit mit der Nutzbarmachung des Plangebietes zugunsten einer Wohnbebauung rechnen können, da die Fläche bereits im Flächennutzungsplan überwiegend als Wohnbaufläche ausgewiesen ist. Derzeit wird für die Entwicklung des Plangebietes eine Erschließungsplanung erstellt, die die Höhenlage der geplanten Straßenverkehrsfläche enthalten wird. Zum Satzungsbeschluss wird der Bebauungsplan um unterer Bezugspunkte ergänzt, die zur Ermittlung der festgesetzten maximal zulässigen Höhen baulicher Anlagen maßgeblich sind. Diese unteren Bezugspunkte sind auf die Erschließungsplanung abzustellen, um somit u.a. eine geordnete Entwässerung der Grundstücke gewährleisten zu können. Zwar ist der Untere Bezugspunkt nicht bindend und somit Aufschüttungen innerhalb der	Den Bedenken wird nicht gefolgt.
---	---	---

10433	Erstellt am: 05.08.2018 Sehr geehrte Damen und Herren, wir begrüßen es sehr das die Straße Ennigerheide keine Durchfahrtsstraße zum Baugebiet "Ennigerheide-Raiffeisenring" wird. Wünschenswert wäre es wenn die Durchfahrt auch mit einem herausnehmbaren Pfosten verhindert würde. Seit mehreren Jahrzehnten ist es allgemein bekannt, dass die Zufahrt für dieses Baugebiet über den Raiffeisenring erfolgen soll. Bedauerlicherweise wird aber noch nicht einmal den Anwohnern (von dem neuen Baugebiet) ermöglicht über den Raiffeisenring raus zu fahren, die jetzt geplante Zufahrt wird sehr wahrscheinlich eine Mehrbelastung für die Kreuzstraße bedeuten wenn Anwohner in Richtung Westkirchen, Sassenberg, Füchtorf und die A1 Richtung Norden nehmen möchten, da sie dann der Weg über den Buddenbaum führt. Eine Durchfahrtsstraße (durch den Raiffeisenring) kann keine Abkürzung für Pendler darstellen, da die Kapellenstraße, Mauritiussstraße und die Hauptstraße mit 50 km/h befahren werden dürfen und das neue Baugebiet lediglich mit 30 km/h befahren werden darf.	BaGrundstücke theoretisch möglich. Allerdings wäre in diesem Fall eine Ausnutzung der möglichen Gebäudehöhen aufgrund des festgesetzten unteren Bezugspunktes und unter Berücksichtigung der festgesetzten maximal zulässigen Trauf- und Firsthöhen nur eingeschränkt möglich. Darüber hinaus hat bei benachbarten BaGrundstücken der jeweilige Verursacher durch entsprechende Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass eine Überschwemmung durch Regenwasser auf benachbarten oder eigenen Grundstücken vermieden wird. Hier greift die in § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) geregelte Vorsorgepflicht des Grundstückseigentümers bzw. des Verursachers. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ist vorgesehen das Plangebiet über die südlich gelegene Straße Zur Bunten Brücke anzuschließen. Ziel ist es, die angrenzenden bestehenden Wohngebiete durch den mit der Planung verbundenen Mehrverkehr nicht zu belasten und somit letztendlich auch damit einhergehende Immissionen zu vermeiden. Daher wurde bewusst auf eine Durchgangsstraße mit dem Anschluss an den Raiffeisenring verzichtet. Gleichermaßen soll auch für die Neubebauung im Plangebiet die verkehrliche Belastung möglichst gering gehalten werden. Die Straße Zur Bunten Brücke sowie die Kreuzstraße sind als übergeordnete Straßen ausreichend dimensioniert, um den durch die Planung zu erwartenden Mehrverkehr aufzunehmen.	Den Anregungen wird nicht gefolgt.
10411	-	-	-

Abwägungstabelle (Stand: 14.08.2018)

Sie betrachten: Nr. 424 "Ennigerheide - Raiffeisenring"
 Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
 Zeitraum: 09.07.2018 - 10.08.2018

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	Stadt Ennigerloh: Bauleitplanung	-	-	-
2	Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 22 - NL Hagen Kampfmittelbeseitigung WL	-	-	-
3	Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 65 - NL Dortmund Rechtsangelegenheiten, Marscheldewesen	Das Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Warendorf", im Eigentum des Landes NRW. Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen ist in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zurechnen. Im Planungsraum ist nach den hier vorliegenden Unterlagen bisher kein Bergbau umgegangen. Ich weise nur der Vollständigkeit halber darauf hin, dass das gesamte Stadtgebiet über dem Feld der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken "CBM - RWTH" liegt. Inhaberin der Erlaubnis ist die RWTH Aachen in 52062 Aachen. Diese Erlaubnis gewährte das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes "Kohlenwasserstoffe" innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem "Aufsuchen" versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes, eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, so dass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsverfahren wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, dem Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das "Ob" und "Wie" regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den	Hinweise zu den bergbaulichen Verhältnissen werden im weiteren Verlauf des Bauleitplanverfahrens bis zum Satzungsbeschluss in die Planzeichnung und in die Begründung aufgenommen. Die RWTH Aachen wurde als betroffener Träger öffentlicher Belange ebenfalls beteiligt.	Kein Beschluss erforderlich.

		gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von gegebenenfalls betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.		
		Eine Thematisierung dieses befristeten Aufsuchungsrechtes auf der Ebene dieses Verfahrens erscheint aus hiesiger Sicht nicht erforderlich.		
		Zu dem Bebauungsplan werden von mir keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.		
4	Bezirksregierung Münster - Dez. 25 (65) Verkehr	Keine Betroffenheit des Kreisstraßennetzes, Beteiligung des Dezernates 25 nicht erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
5	Bezirksregierung Münster - Dez. 32 Regionalentwicklung	-	-	-
6	Bezirksregierung Münster - Dez. 33 Ländliche Entwicklung, Bodenordnung	Erstellt von: Ben Riepe, Stadt Ennigerloh, am: 19.07.2018 Aktenzeichen: Nicht angegeben. Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
7	Bischöfliches Generalvikariat Münster Abteilung 630 - Kirchengemeinden 48147 Münster	Im Rahmen der gegebenen Zuständigkeit haben wir weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Im Planbereich sind von uns keine Planungen und keine sonstigen Maßnahmen eingeleitet oder beabsichtigt, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
8	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3	-	-	-
9	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Verwaltungsaufgaben	-	-	-
10	Deutsche Telekom Technik	Gegen den vorgelegten Bebauungsplan bestehen keine	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis	Kein Beschluss

GmbH T NL West, PTI 15 Früher: Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH - NL Münster, PTI 13	Einwände: Die Telekom macht darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Das kann bedeuten, dass der Ausbau der Telekommunikationslinien im Plangebiet aus wirtschaftlichen Gründen in oberirdischer Bauweise erfolgt. Die Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint. Dies bedeutet aber auch, dass die Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichtet. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßen- und Kanalbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der Absenderadresse dieser E-Mail so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	Erstellt von: Karl-Heinz Tünte (Lesen und Schreiben und Absenden), am: 23.07.2018 Aktenzeichen: 865 13 22 01 Grundsätzlich bestehen gegen den Beb.-Plan 424 keine Bedenken. Die Flächen für Fuß- und Radweg (Zufahrt zum RRB) sollten nach Süden auf die vorhandene Kanaltrasse verschoben werden. Die Fläche sollte mindestens 3 m breit	genommen. Die Hinweise sind für die Bauleitplanung nicht von Belang. Keine Abwägung erforderlich.	erforderlich.
11	Stadt Ennigerloh: Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Ennigerloh	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Anstelle einer Verlegung des Fuß- und Radweges wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der	Den Anregungen wird zu Teilen gefolgt.	

		sein.		
			Das Grundstück Ennigerheide 9 soll an die Niederschlagswasseranlage des neuen Baugebietes angeschlossen werden. Das Grundstück Ennigerheide 10 soll mit Schmutz- und Regenwasser an die Entwässerungsanlage des neuen Baugebietes angeschlossen werden. Hierfür ist ein Leitungsrecht in einem der Grundstücke notwendig. Die genaue Lage muss vor Ort abgestimmt werden.	Eigenbetriebe Abwasser der Stadt Ennigerloh auf den privaten Grundstücksflächen im Bereich der Kanäle festgesetzt. Somit wird eine permanente Zugänglichkeit der Kanäle gewährleistet. Die Entsorgung des Schmutz- und Regenwassers der Grundstücke Ennigerheide 9 sowie 19 kann über die bestehende Straße Ennigerheide und der darin bereits enthaltenen Kanalanlagen an die Planstraße erfolgen. Eine Zerschneidung der Plangrundstücke durch zusätzliche neu zu verlegende Leitungsverläufe soll möglichst vermieden werden.
12	Stadt Ennigerloh: Erschließungsbeitragswesen	-	-	-
13	Evangelische Kirche von Westfalen Baureferat	Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
14	ExxonMobil Production Deutschland GmbH Abteilung Public & Government Affairs	-	-	-
15	Stadt Ennigerloh: Fachbereich Ordnung & Soziales	-	-	-
16	Stadt Oelde: Fachdienst Planung und Stadtentwicklung	-	-	-
17	Gemeinde Beelen, Fachbereich Bauen und Wohnen	Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
18	Geologischer Dienst Nordrhein- Westfalen Landesbetrieb	Erstellt von: Ben Riepe, Stadt Ennigerloh, am: 19.07.2018 Aktenzeichen: Nicht angegeben. Stellungnahme: Auf Basis der im geologischen Dienst als Datengrundlage vorliegenden Bodenkarte 1:50.000 werden für das	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.

		Plangebiet schutzwürdige Böden ausgewiesen. Es sind Böden betroffen, die wegen ihres Biotopotentialpotenzials als schutzwürdig klassifiziert wurden. Die landwirtschaftliche Nutzung dieser Böden stellt den genannten Schutzstatus nicht infrage. Die Landwirte sind nach § 17 des Bundes-Bodenschutzgesetzes zu einer "guten fachlichen Praxis" verpflichtet, durch deren Einhaltung die Vorsorgepflichten entsprechend § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz erfüllt werden. Solange nicht gezielte Bodenuntersuchungen vor Ort das Gegenteil beweisen, kann daher bei ordnungsgemäßer landwirtschaftlicher Nutzung nicht pauschal von einer Beeinträchtigung ihrer Struktur und ökologischen Funktionsfähigkeit ausgegangen werden. Aus diesem Grund liegen entgegen den Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 424 (S. 13) sehr wohl erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut Boden im Hinblick auf die zu erwartenden Versiegelungen durch den Wohngebäudebau vor. Es ist dabei von einem Funktionsverlust der betroffenen Böden auszugehen. Aus der Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes ist sicherzustellen, dass bei Eingriff in die schutzwürdigen Böden eine ausreichende, bodenfunktionsbezogene wirksame Kompensation vorgenommen wird. Hinweise zu Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen schutzwürdiger Böden ist folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kapitel 3.7, Seite 24): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung Ich bitte zu prüfen, in welchem Rahmen eine externe Kompensation für den Verlust an schutzwürdigen Böden möglich ist. Ich bitte um weitere Beteiligungen im laufenden Verfahren.	Wohnbaugrundstücken in Ennigerloh. Für die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung bestehen im Gemeindegebiet keine geringwertigeren Flächen zur Verfügung. Nutzbare Brachflächen sind nicht vorhanden. Die Möglichkeiten zur Innenentwicklung wurden dahingehend geprüft. Darüber hinaus befinden sich im Plangebiet gem. der Bodenkarte NRW lediglich für einen nördlichen Teilbereich schutzwürdige Böden (Pseudogley), die bis zu rd. 80 m in das Plangebiet hineinragen. Der überwiegende Teil des Plangebietes wird hinsichtlich der Schutzwürdigkeit der Böden nicht klassifiziert. Die Begründung wird diesbezüglich angepasst und auf den durch die Planung bedingten Verlust von schutzwürdigen Böden hingewiesen. Die vorliegende Planung erfüllt die Bedingungen der Innenentwicklung gem. § 13b BauGB i.V.m. § 13a BauGB. Somit entfällt die Notwendigkeit zur naturschutzfachlichen Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB i.V.m. BNatSchG.	
19	Handwerkskammer Münster Geschäftsbereich Wirtschaftsförderung			

20	Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster	Weder Anregungen noch Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
21	Kreis Warendorf, Bauamt	-	-	-
22	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland	Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
23	Landesbüro der Naturschutzverbände ¹	-	-	-
24	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstellen Gütersloh / Münster / Warendorf	Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen bringt als Träger öffentlicher Belange - Landwirtschaft - zu der Planung keine Anregungen oder Bedenken vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
25	Stadt Ennigerloh: Liegenschaften	-	-	-
26	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Planung. Da jedoch bei Grabungen/Ausschachtungen damit gerechnet werden muss, dass bislang unbekannte paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus der Oberkreide (Campanium, Beckum-Schichten) gefunden werden können, bittet unser Referat Paläontologie jedoch, zu dem bereits aufgenommenen Hinweis betr. archäologischer Bodenfunde noch folgende Punkte hinzuzufügen: 1. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen. 2. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.	Die Hinweise zu Bodendenkmälern werden in der Planzeichnung und in der Begründung wie folgend ergänzt: Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerke, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Beschaffenheit) entdeckt werden. <i>Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.</i>	Der Antrag wird gefolgt.

			Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Ennigerloh, dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 u. 16 DSchG).	
27	LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	-	-	-
28	PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH	-	-	-
29	Regionalverkehr Münsterland GmbH, Lüdinghausen Verkehrsmanagement	-	-	-
30	RWTH Aachen Lehrstuhl und Institut für Marktscheidwesen	Es bestehen keine Berührungs- bzw. Konfliktpunkte zwischen der Stadt Ennigerloh und den berechtigten Belangen der RWTH.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
31	Stadt Beckum - Brandschutzdienststelle	-	-	-
32	Stadt Beckum, Bauamt Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung	Zum Bebauungsplan Nr. 424 "Ennigerheide - Raiffeisenring" werden keine Anregungen vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
33	Stadt Sendenhorst	-	-	-
34	Stadt Warendorf, SG Bauordnung und Stadtplanung	Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
35	Stadt Ahlen: Stadtentwicklung und Bauen	-	-	-
36	Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG	-	-	-
37	Stadt Ennigerloh: Straßenplanung	-	-	-

38	Thyssengas GmbH, Niederlassung Dortmund	Durch die Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfermleitungen betroffen. Neuverlegungen in diesem Bereich sind von Thyssengas GmbH zur Zeit nicht vorgesehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
39	Unitymedia NRW GmbH, Regionalbüro Mitte	Erstellt von: Ben Riepe, Stadt Ennigerloh, am: 12.07.2018 Aktenzeichen: Nicht angegeben. Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
40	Stadt Ennigerloh: Untere Denkmalbehörde	-	-	-
41	Wasser- und Bodenverband Sendenhorst-Ennigerloh Geschäftsstelle: Gnegel GmbH	Gegen den vorgelegten aufgestellten Bebauungsplan bestehen seitens des Wasser- und Bodenverbandes grundsätzlich keine Bedenken. Wir möchten jedoch die Stellungnahme nutzen, um die Bedeutung der festzusetzenden Parzellen bis zum Gewässerrand im B-Plan zu definieren. Somit wird im B-Plan entlang der Südseite des Gewässers 2060 kein Gewässerrandstreifen (§ 38 WHG) angelegt. Dies bedeutet, dass die privaten Grundstücke bis an die Gewässerparzelle (Gemarkung 5083, Flur 7, Flurstück 29) festgesetzt werden, damit werden die Anlieger Miteigentümer dieser Gewässerparzelle sowie deren Böschungen. Dieser Umstand ist den meisten Anliegern nicht klar und sollte bei der Veräußerung mit den Interessenten kommuniziert werden. D.h. die Eigentümer am Gewässer haben gemäß § 30 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes besondere Pflichten zu wahren. In § 30 Absatz 6 heißt es, dass die Eigentümer alles zu unterlassen haben, was die Sicherheit	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird ein entsprechender Hinweis zu den Gewässerunterhaltungspflichten der späteren Eigentümer mit aufgenommen.	Kein Beschluss erforderlich.

		und den Schutz der Ufer gefährden oder die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde. Die so geplante Festsetzung der Parzellierung bedeutet somit eine Abschottung zur Gewässerseite hin, obwohl das Gewässer den Anliegern gehört. Wünschenswert wäre im Zeitalter der EG-Wasserrahmenrichtlinie und der zahlreichen Gewässerrenaturierungsmaßnahmen die Festsetzung eines Gewässerrandstreifens mit einhergehender Uferabflachung und einem offenen Zugang zum Gewässer hin. Im Weiteren würde so zusätzlicher Retentionsraum entstehen, den es so an den Vorflutern nicht mehr gibt. Nur so könnte auch gezielt die Vermüllung der Uferböschungen und die damit einhergehende Abflussproblematik verhindert werden. In dem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass der Verband sich vorbehält, dass die nicht fachgerechte und nicht der Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer dienenden wilden Böschungsbefestigungen ersatzlos zurückgebaut werden. Die Beseitigungs- und Wiederherstellungskosten trägt der jeweilige Anlieger. Weiterhin stellen wir klar, dass die Unterhaltungsarbeiten in Zukunft dann nur noch von der Nordseite aus am Gewässer 2060 durch den Verband zu bewältigen sind. Dies ist entsprechend sicherzustellen.			
42	Wasserversorgung Beckum GmbH	Das Plangebiet kann mittels Netzenweiterung erschlossen werden. Trinkwasser zu Löschzwecken kann für den Grundschutz bis zu 72cbm/h auch im Plangebiet zukünftig entnommen werden, über die ortsüblichen Hydranten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.	
43	Westfälische Landeseisenbahn	-	-	-	
44	Westnetz GmbH Dokumentation	In dem angegebenen Bereich befinden sich keine Erdgashochdruckleitungen der innogy Netze Deutschland GmbH (RWEGROUP). Die Westnetz GmbH, als größter Verteilnetzbetreiber Deutschlands, ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der innogy SE und verantwortlich für Planung, Bau, Instandhaltung und Betrieb aller RWE-Netze.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.	

		Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Erdgashochdruckleitungen der innogy Netze Deutschland GmbH mit einem Betriebsdruck ≥ 5 bar.		
45	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Münster c/o innogy Netze Deutschland GmbH	Keine Bedenken und Anregungen. Diese Stellungnahme betrifft nur die im Eigentum der innogy Netze Deutschland GmbH befindlichen Anlagen und Leitungen der Verteilnetze Strom und Gas.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
46	Stadt Ennigerloh: Wirtschaftsförderung	-	-	-
47	BUND Landesverband Nord- Westfalen e. V. – Kreisgruppe Warendorf	AZ. Landesbüro der Naturschutzverbände WF-304/18 im Namen und mit Vollmacht des BUND Landesverbandes Nordrhein-Westfalen e. V. nehme ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wie folgt Stellung: 1) Bedarfsentwicklung und Standortplanung (zu Punkt 2) Wenn man sich die Bevölkerungsprognose für Ennigerloh (alle Ortsteile), z. B. der Bertelsmann-Stiftung ansieht < http://www.wegweiser-kommune.de/statistik/ennigerloh+bevoelkerungsstruktur+2012-2030+tabelle > scheint ein weiterer Wohnungsneubau nicht gerechtfertigt zu sein. Gemäß Bevölkerungsprognose ist bis 2030 mit einem stetigen Bevölkerungsrückgang zu rechnen, der sich wahrscheinlich eher in kleinen Ortsteilen wie in Ennigerheide bemerkbar machen wird. Zudem wurde bereits am 20. Juni und am 02. September 2017 in der örtlichen Tagespresse das Ergebnis der Untersuchung des Instituts der Deutschen Wirtschaft (IW) für den Zeitraum von 2011 - 2015 referiert, wonach in den ländlichen Gebieten zu viele Einfamilienhäuser und zu wenige Ein- und Zweiraumwohnungen gebaut werden. Ausdrücklich wurde auch der Kreis Warendorf genannt, der eine Überdeckung von 62% bei den Einfamilienhäusern aufweist. Daher wäre eine Konzentration des Wohnraumangebotes auf den Hauptort mit einer stärker verdichteten Wohnbebauung im Sinne von Ein- und Zweiraumwohnungen vorzuziehen. Eine solche Verdichtung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine kleinteilige Siedlungsarrondierung im Ortsteil Enniger, bei der maximal rd. 30 Baugrundstücke entwickelt werden können. Dies dient zur Deckung des nach wie vor vorhandenen lokalen Bedarfes im Einfamilienhaussegment. Aufgrund der Lage des Plangebietes am Ortsrand soll eine dichtere Bebauung in Form von Mehrfamilienhäusern verzeichnet und somit das bestehende Ortsbild gewahrt werden. Die städtebauliche Verträglichkeit einer dichteren Bebauung z.B. in Form von Mehrfamilienhäusern ist eher im Ortsinneren gegeben. Hier ist zukünftig zu prüfen inwiefern derartige Angebote geschaffen werden können. Darüber hinaus sind im Plangebiet pro Gebäude bis zu zwei Wohneinheiten zulässig, sodass auch kleinteiligere Wohnungen / Einliegerwohnungen entstehen können.	Den Anregungen wird nicht gefolgt.

	würde die Bodenversiegelung vermindern, eine Reduktion der Grundwasserneubildung minimieren und bessere Möglichkeiten bieten, einen Teil der Verkehrsströme auf den ÖPNV umzulenken. 2) Reduktion des motorisiertem Individualverkehrs (zu den Punkten 8.4, 8.5 und 10.1 Klima) Über einen Anschluss an den ÖPNV gibt es keine Aussagen. Die Stadt sollte angesichts des erforderlichen Strukturwandels im Verkehrssektor ein Konzept entwickeln, wie man – wenn schon an diesem falsch platzierten Wohngebiet festhalten will - gerade in ländlich gelegenen Ortsteilen die Nutzung des ÖPNV nachhaltig fördert. Denn sonst führt eine Ausweitung solcher Ortsteile unweigerlich zu noch mehr MIV. Diese Problematik wird in der Tabelle 10.1, Schutzgut Luft / Klima, nicht behandelt. Die Forderung von zwei Stellplätzen je Wohneinheit sollte reduziert werden. Dies in Kombination mit ÖPNV-Angeboten. In Everswinkel gibt es z. B. unter Federführung des RVM eine Mobilstation, an der Busse, Car-Sharing und E-Bike Mobilität gebündelt und unkompliziert zur Verfügung stehen, zudem noch mit Preisvorteilen für RVM-Abo-Kunden. Auch die Lokalisierung so eines Bündelungsangebotes spricht eher für eine Verlagerung des Wohngebietes in den Hauptort. 3) Minimierung der Aufheizung versiegelter Flächen (zu den Punkten 8.2, 8.5, 8.7, 8.8 und 10.1 Klima) Auch wenn sowohl der Hauptort Ennigerloh wie auch der Ortsteil Ennigerheide von einer landwirtschaftlich geprägten Umgebung umgeben sind, sollten aktuelle stadtplanerische Diskussionen über Maßnahmen zur Erhöhung der Albedo von Siedlungsflächen in die Begründung Eingang finden. Da für die Häuser keine Flachdächer zugelassen sind (wäre auch dies im Hauptort eher möglich?) und mithin keine Dachbegrünung möglich ist, sollte über hellfarbige bis weiße Ziegel nachgedacht werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aus heutiger Sicht ist die ÖPNV-Anbindung in Enniger leider noch nicht derart ausgebaut, um einen vollständigen Verzicht auf private PKW-Nutzungen zu ermöglichen. Wirkungsvolle Verkehrs- und Mobilitätskonzepte in Zusammenarbeit mit dem Kreis und / oder den nachbarkommunen sind derzeit nicht absehbar. Es ist daher davon auszugehen, dass auch in absehbarer Zeit weiterhin der Trend zum Zweitauto - zumindest für den ländlichen Raum - bestehen bleiben wird. Um jedoch ein Abstellen der privaten PKW im öffentlichen Straßenraum zu vermeiden, wurde die Festsetzung von mind. zwei Stellplätzen pro Wohneinheit getroffen, welche unabhängig voneinander nutzbar sind. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Dacheindeckung mit hellfarbigen bis weißen Dachziegeln ist innerhalb der Baugestalt im Raum Ennigerloh nicht typisch und soll daher zur Wahrung des Ortsbildes nicht zugelassen werden. Zudem ist aufgrund der Kleinräumigkeit des Plangebietes nicht mit einem nennenswerten Effekt hinsichtlich einer erhöhten Albedo zu rechnen. Das Thema ist im Rahmen übergeordneter Plankonzepte zu prüfen, z.B. Klimaschutzkonzept der Stadt Ennigerloh. Eine Dachbegrünung ist im Plangebiet dagegen allgemein zulässig. Darüber	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Den Anregungen wird nicht gefolgt.
--	---	---	---

hinaus ist eine wahlweise verpflichtende Festsetzung im Bebauungsplan enthalten, wonach je angefangene 100 m² Grundstücksfläche 15 m² Dachfläche extensiv zu begrünen sind. Die Dachneigungen werden im Plangebiet mit 25°-48° vorgegeben. Ggf. kann bei einer zu steilen Dachneigung eine Schubsicherung erforderlich werden.	Ein entsprechender Hinweis zum Vogelschutz wird nicht als relevant angesehen, da keine Beeinträchtigung, speziell des Baumpiepers, zu erwarten ist, da dieser nicht im Siedlungsbereich vorkommt. Für die ebenfalls (nach § 44 Abs. 1 BNatSchG) geschützten „Allenweltsarten“ ist durch das Vorhaben „Allgemeines Wohngebiet“ nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos zu rechnen, da diese Arten auf ein Leben im Siedlungsbereich angepasst sind. Durch die begrenzte Gebäudehöhe (max. zwei Vollgeschosse) sowie die verhältnismäßig kleinen Glasflächen (im Vergleich zu Industriegebäuden) ist von keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.	Den Anregungen wird nicht gefolgt.
4) Vogelschlag an Glasflächen (zu Punkt 10.3) Artenschutzrechtliche Konflikte durch Vogelschlag an transparenten und spiegelnden Bauelementen werden leider bisher noch nicht thematisiert und gelöst. Da in der Umgebung des Baugebietes gem. artenschutzrechtlichem Fachbeitrag der Baumpieper festgestellt wurde, muss dargelegt werden, durch welche Maßnahmen eine Vermeidung von Vogelschlag an transparenten und spiegelnden Bauelementen erreicht werden kann. Dies gilt auch für die sogenannten „Allenweltsarten“, die ebenfalls nach § 44 (1) BNatSchG geschützt sind. Siehe hierzu <www.vogelsicherheit-an-glas.de> sowie die Veröffentlichung „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW. Bitte geben Sie den anerkannten Naturschutzverbänden die Entscheidung im Verfahren bekannt und übermitteln diese dem Landesbüro der Naturschutzverbände. Das Landesbüro ist zur Entgegennahme dieser Entscheidung durch die anerkannten Naturschutzverbände bevollmächtigt.		